



VERFÜGUNG

vom 9. Juni 2010

Affoltern a.A. Verlängerung Planungszone Schwanden-Chalofen-Lindenmoos

Mit Verfügung Nr. 113 vom 25. Juli 2007 hat die Baudirektion für das Gebiet Schwanden-Chalofen-Lindenmoos, das die Industrie- und Gewerbezone des regionalen Arbeitsplatzgebietes Chalofen-Lindenmoos und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Schwanden umfasst, eine Planungszone im Sinne von § 346 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

Mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern a.A. vom 3. Mai 2010 wird die Baudirektion ersucht, die Planungszone im Sinne von § 346 Abs. 3 PBG um ein Jahr zu verlängern. Der Gemeinderat begründet das Gesuch damit, dass die Festsetzung der Teilrevision der Nutzungsplanung, welche die Festlegung einer Zone für verkehrsentensive Einrichtungen vorsah, aufgrund der Rückweisung der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 und der daraus erfolgten Überprüfung des Verkehrskonzeptes hinsichtlich der verwendeten Verkehrszahlen und der Verkehrsflussqualität bis heute nicht möglich war. Im Weiteren wurde Ende Januar 2010 eine Initiative zur Verlängerung der Planungszone eingereicht, die vom Gemeinderat als ungültig erklärt jedoch als Petition entgegengenommen wurde.

Unter den dargelegten Umständen erweist sich eine Verlängerung der Planungszone um ein Jahr als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Nach Ablauf dieser Frist darf die fehlende planungsrechtliche Baureife nur noch geltend gemacht werden, soweit die rechtzeitig erlassene Planungsmassnahme wegen Rechtsmitteln noch nicht in Kraft gesetzt werden kann (§ 346 Abs. 4 PBG).

Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall baurechtliche Bewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Es würde dem Institut der Planungszone widersprechen, wenn diese nicht sofort rechts-

wirksam würde; allfälligen Rekursen gegen diese Verlängerungsverfügung ist deshalb gemäss § 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag des Gemeinderates Affoltern a.A., gestützt auf § 346 PBG

verfügt die Baudirektion:

- I. Die mit Verfügung Nr. 113 vom 25. Juli 2007 der Baudirektion festgesetzte Planungszone für das Gebiet Schwanden-Chalofen-Lindenmoos wird um ein Jahr, das heisst bis längstens 25. Juli 2011, verlängert.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird gemäss § 25 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
- III. Dispositiv Ziffern I und II werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A. sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 9. Juni 2010
100805/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

